

Bundesgesetzblatt

1949

Ausgegeben in Bonn am 5. August 1949

Nr. 3

Inhalt: Gesetz vom 5. August 1949 zur Ergänzung und Abänderung des Wahlgesetzes zum ersten Bundestag und zur ersten Bundesversammlung der Bundesrepublik Deutschland vom 15. Juni 1949 Seite 25

Gesetz vom 5. August 1949

zur Ergänzung und Abänderung des Wahlgesetzes zum ersten Bundestag und zur ersten Bundesversammlung der Bundesrepublik Deutschland vom 15. Juni 1949

Auf Grund der von den Militärgouverneuren am heutigen Tage erteilten Ermächtigung verkünden wir hiermit dieses Gesetz:

einzigster Artikel

Der § 10 des Wahlgesetzes zum ersten Bundestag und zur ersten Bundesversammlung der Bundesrepublik Deutschland vom 15. Juni 1949 erhält folgende neue Fassung:

(1) Alle im Lande abgegebenen Stimmen jeder im Landesmaßstab zugelassenen Partei werden zusammengezählt, aus diesen Summen werden nach dem Höchstzahlverfahren (d'Hondt) die jeder Partei zustehenden Mandate errechnet, wobei zuvor die Mandate in Abzug gebracht werden, welche auf solche Kreiswahlvorschläge entfallen, die nicht an Landesergänzungsvorschläge angeschlossen sind (Unabhängige; nicht im Landesmaßstab zugelassene Parteien).

(2) Von der für jede Partei so ermittelten Abgeordnetenzahl wird die Zahl der in den Wahlkreisen von ihr errungenen Mandate abgerechnet. Die hiernach ihr zustehenden Sitze aus dem Landesergänzungsvorschlag werden in dessen Reihenfolge besetzt.

(3) In den Wahlkreisen errungene Mandate verbleiben der Partei auch dann, wenn sie die nach Absatz 1 ermittelte Zahl übersteigen. In einem solchen Fall erhöht sich die Gesamtzahl der für das Land vorgesehenen Abgeordnetensitze um die gleiche Zahl; eine erneute Berechnung nach Absatz 1 findet nicht statt.

(4) Parteien, deren Gesamtstimmzahl weniger als fünf vom Hundert der gültigen Stimmen im Lande beträgt, werden bei der Errechnung und Zuteilung der Mandate nach Absatz 1—3 nicht berücksichtigt.

(5) Die Vorschrift in Absatz 4 findet keine Anwendung, sofern die Partei in einem Wahlkreis des Landes ein Mandat errungen hat.

Das Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 5. August 1949.

Wohleb Staatspräsident des Landes Baden	Arnold Ministerpräsident des Landes Nordrhein-Westfalen
Ehard Ministerpräsident des Landes Bayern	Altmeier Ministerpräsident des Landes Rheinland-Pfalz
Kaisen Senatspräsident der freien Hansestadt Bremen	Lüdemann Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein
Brauer 1. Bürgermeister der Hansestadt Hamburg	Maier Ministerpräsident des Landes Württemberg-Baden
Stock Ministerpräsident des Landes Hessen	Müller Staatspräsident des Landes Württemberg- Hohenzollern
Kopf Ministerpräsident des Landes Niedersachsen	

